

Sitzungsbericht

Nr. 82	Ausgegeben in Bonn am 10. April 1952	1952
--------	--------------------------------------	------

82. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 4. April 1952 um 10.00 Uhr

<p>Vorsitz: Ministerpräsident Lübke Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch</p> <p>Baden: Schühly, Innenminister</p> <p>Bayern: Dr. Oberländer, Staatssekretär Dr. Ringelmann, Staatssekretär Dr. Koch, Staatssekretär</p> <p>Bremen: Degener, Senator</p> <p>Hamburg: Dr. Kröger, Senator</p> <p>(B) Hessen: Fischer, Staatsminister f. Wirtschaft u. Arbeit</p> <p>Niedersachsen: Albertz, Minister für Soziales Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p> <p>Nordrhein-Westfalen: Dr. Flecken, Minister der Finanzen Dr. Spiecker, Minister o. P. Dr. Amelunxen, Minister der Justiz Dr. Schmidt, Minister für Wiederaufbau</p> <p>Rheinland-Pfalz: Altmeier, Ministerpräsident Becher, Minister der Justiz</p> <p>Schleswig-Holstein: Lübke, Ministerpräsident Dr. Dr. Pagel, Minister des Innern und für Volksbildung</p> <p>Württemberg-Baden: Ulrich, Innenminister Dr. Frank, Finanzminister Renner, Innenminister</p> <p>Mitteilung über den Glückwunsch des Bundesratspräsidenten an Bundeskanzler Dr. Adenauer anlässlich der glücklichen Verhinderung des Attentatsversuchs</p>	<p>Zur Tagesordnung 153 A</p> <p>Beschlußfassung: Die Punkte 3, 6, 11 und 15 werden von der Tagesordnung abgesetzt 153 A</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über weitere Ergänzungen und Änderungen des D-Mark-Bilanzgesetzes sowie über die Ausgabe von Aktien in Deutscher Mark (2. D-Mark-Bilanzergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 122/52) 153 A</p> <p>Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 153 A</p> <p>Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 153 C (D)</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen (BR-Drucks. Nr. 140/52) 153 C</p> <p>Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 153 D</p> <p>Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 153 D</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen über Meistbegünstigung vom 16. November 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon (BR-Drucks. Nr. 138/52) 153 D</p> <p>Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter 154 A</p> <p>Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 154 A</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die Umstellung der Portugal gewährten Vertragszollsätze auf den neuen deutschen Wertzolltarif (BR-Drucks. Nr. 141/52) 154 A</p> <p>Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter 154 A</p> <p>Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 154 A</p> <p>Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (BR-Drucks. Nr. 124/52) 154 B</p> <p style="text-align: right;">152 D</p>
--	---

(A)	Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter	154 B		
	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 Satz 1 GG	154 B		Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsord- nung in Verbindung mit § 57 und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestim- mungen 157 B
	Entwurf eines Gesetzes über die Errich- tung eines Bundesamtes für Auswanderung (BR-Drucks. Nr. 142/52)	154 B		Benennung von fünf Mitgliedern des Ver- waltungsrates und eines Mitgliedes des Vor- standes sowie von Stellvertretern der Bun- desanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 106/52) 157 B
	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Be- richterstatter	154 B		Altmeier (Rheinland-Pfalz) 157 C, 158 A
	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	154 C		Renner (Württemberg-Hohenzollern) 157 D
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhält- nisse der unter Artikel 131 des Grund- gesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Antrag des Landes Berlin) (BR-Drucks. Nr. 117/52)	154 C		Dr. Ringelmann (Bayern) 158 A
	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	154 D		Beschlußfassung: Benennung der auf BR-Drucks. Nr. 106/3/52 vorgeschla- genen Persönlichkeiten 158 A/B
	Ritter von Lex, Staatssekretär im Bun- desinnenministerium	155 A		Entwurf eines Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) (BR- Drucks. Nr. 147/52) 158 B
	Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, den vom Lande Berlin vor- gelegten Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestage einzubringen	154 A/B		Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen, Be- richterstatter 158 C
	Entwurf einer Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR- Drucks. Nr. 111/52)	155 B		Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 38 GG in Verbindung mit Art. 83 GG 158 C
(B)	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	155 B		Entwurf einer Verwaltungsänderung über die Durchführung einer Umsatzsteuersta- tistik für das Kalenderjahr 1950 (BR- Drucks. Nr. 107/52) 158 C
	Ritter von Lex, Staatssekretär im Bun- desinnenministerium	155 C		Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Be- richterstatter 158 C
	Dr. Ringelmann (Bayern)	155 D, 156 B		Beschlußfassung: Der Bundesrat stellt fest, daß unter verfassungsmäßigen Gesichtspunkten gegen die Vorlage keine Bedenken zu erheben sind 158 D
	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 80 Abs. 2 GG unter Annahme einer Empfehlung an die Bundesregierung	156 C/D		Nächste Sitzung 158 D
	Bestellung von Vertretern der Länder im Verwaltungsrat der Deutschen Genossen- schaftskasse (BR-Drucks. Nr. 113/52)	156 D		
	Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	156 D		Die Sitzung wird um 10.10 Uhr durch den Vize- präsidenten, Ministerpräsident Lübke, eröffnet.
	Beschlußfassung: Bestellung ent- sprechend BR-Drucks. Nr. 113/1/52 und Nr. 113/2/52	157 A		Vizepräsident LÜBKE : Meine Herren! Ich er- öffne die 82. Sitzung des Bundesrates.
	Belastung eines Teils der Liegenschaft der durch Entmilitarisierungsmaßnahmen zer- störten ehem. Torpedoversuchsanstalt Süd in Eckernförde mit einem Erbbaurecht zu Gunsten der Niederdeutschen Optik G.m.b.H. in Eckernförde (BR-Drucks. Nr. 126/52)	157 A		Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich folgendes zur Kenntnis geben. Der Herr Bundes- tagspräsident hat dem Herrn Bundeskanzler Dr. Adenauer anlässlich der glücklichen Verhinderung des Attentates die Glückwünsche des Bundesrats ausgesprochen.
	Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht- erstatter	157 A		Das Protokoll der letzten Sitzung liegt noch nicht vor.

(A) Wir kommen zur **Tagesordnung**. **Abgesetzt** werden die Punkte 3, 6, 11 und 15:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht;

Entwurf einer Verordnung PR Nr. /52 über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes (BR-Drucks. Nr. 104/52);

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze;

Erlaß von Rahmenbestimmungen durch den Bund auf dem Gebiete des Wasserrechts gemäß Art. 75 Ziff. 4 GG (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 137/52).

Ich rufe nunmehr auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über weitere Ergänzungen und Änderungen des D-Mark-Bilanzgesetzes sowie über die Ausgabe von Aktien in Deutscher Mark (2. D-Mark-Bilanzergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 122/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf soll einige Zweifelsfragen klären, die die Anwendung des D-Mark-Bilanzgesetzes vom 21. August 1949 aufgeworfen hat. Die Zweifel beziehen sich im wesentlichen auf folgende beiden Probleme. Einmal handelt es sich um die **Rechtslage** derjenigen **Kapitalgesellschaften**, die nach § 80 des D-Mark-Bilanzgesetzes aufgelöst sind, weil sie es unterlassen hatten, bis zum 30. Juni vorigen Jahres ihr Kapital neu festzusetzen und den Feststellungsbeschuß beim Registergericht zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Der vorliegende Entwurf setzt nunmehr für die **Nachholung der fehlenden D-Mark-Eröffnungsbilanz-Aufstellung** eine letzte Frist von zwei Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes und gibt dem Registergericht ausdrücklich die bisher zum Teil zweifelhafte Befugnis, die Einreichung der Bilanz durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. Ferner klärt der Entwurf im positiven Sinne eine streitige Frage, nämlich die Frage, ob die nach § 80 des D-Mark-Bilanzgesetzes aufgelösten und infolgedessen in Liquidation getretenen Kapitalgesellschaften sich in **werbende Gesellschaften zurückverwandeln** können.

(B)

Bei dem zweiten von der Vorlage geregelten Problemkreis handelt es sich um die Ersetzung der alten auf Reichsmark lautenden Aktienurkunden, die ja durch Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse unrichtig geworden sind, durch **Ausgabe neuer auf DM lautender Aktien**. Diese Ausgabe von DM-Aktien war bisher durch das DM-Bilanzgesetz von 1949 nur in ihren Grundzügen normiert. Sie bedarf nunmehr, zumal inzwischen die Wertpapierbereinigung in ein bestimmtes Entwicklungsstadium getreten ist, einer eingehenden Einzelregelung, bei der der Entwurf sich vor allem auch mit der schwierigen Frage der **Behandlung der Spitzenbeträge und Spitzengutschriften** auseinanderzusetzen hatte, die bei der Bilanz-Umstellung ja häufig entstanden waren.

Der Rechtsausschuß hält also — ebenso wie der Finanzausschuß — die in dem Entwurf vorgesehenen Ergänzungen des DM-Bilanzgesetzes im ganzen für begrüßenswert. Lediglich zu § 1 des Entwurfs schlagen beide Ausschüsse Ihnen eine sach-

liche Änderung vor, und zwar insofern, als für die von der Entflechtung betroffenen Kapitalgesellschaften des Kohlenbergbaus, der Eisen- und Stahlindustrie und der chemischen Industrie — im letzteren Falle handelt es sich um die IG-Farbenindustrie — eine **Verlängerung der Zwei-Monatsfrist** ermöglicht werden muß, binnen deren die Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanz nachzuholen ist. Sie finden diesen Änderungsvorschlag unter Nr. 1 der BR-Drucks. Nr. 122/1/52.

Bei der weiterhin vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderung des § 8 des Entwurfs, die in Nr. 2 der Drucksache enthalten ist, handelt es sich lediglich um eine Klarstellung von redaktioneller Bedeutung.

Im übrigen empfehlen beide beteiligten Ausschüsse, Einwendungen im Sinne des Art. 76 GG gegen die Vorlage nicht zu erheben.

Vizepräsident **LÜBKE**: Die BR-Drucks. Nr. 122/1/52 mit den Anträgen des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses liegt Ihnen vor. Somit hat der Bundesrat entsprechend dem Antrage des Herrn Berichterstatters zu dem **Entwurf eines 2. DM-Bilanzergänzungsgesetzes die sich aus BR-Drucks. Nr. 122/1/52 ergebenden Änderungen beschlossen und erhebt im übrigen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf keine Einwendungen**.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen (BR-Drucks. Nr. 140/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Bei diesem Gesetzentwurf handelt es sich um eine Rücklaufsache. Ich darf mich daher auf den beim ersten Durchgang in der 69. Bundesratssitzung vom 5. Oktober 1951 erstatteten Bericht beziehen. Die damaligen **Empfehlungen des Bundesrats** hat der Bundestag übernommen. Die einzige wesentliche Änderung, die der Bundestag darüber hinaus vorgenommen hat, besteht in einer **weiteren Erhöhung der pfändungsfreien Einkommensbeträge**. Während nämlich die Regierungsvorlage den pfändungsfreien Teil des Arbeitseinkommens um 20 % der bisherigen Sätze erhöhen wollte, hält der Bundestag zur Anpassung an den veränderten Preisstand eine Steigerung um 30 % für notwendig. Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß die vom Bundestag für diese weitere Erhöhung der Pfändungsgrenze vorgebrachten wirtschaftlichen und sozialen Gründe beachtlich und anzuerkennen sind. Er empfiehlt daher, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 Abs. 2 GG abzusehen.

Vizepräsident **LÜBKE**: Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann beschließen wir entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters, zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wir gehen über zu Punkt 4 der Tagesordnung: **Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen über Meistbegünstigung vom 16. 11. 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon** (BR-Drucks. Nr. 138/52).

(D)

(A) **RENNER** (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-
ersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Das Ihnen
in BR-Drucks. Nr. 138/52 vorliegende Abkommen
mit der Republik Libanon enthält die üblichen
Einzelheiten über eine Regelung des Warenver-
kehrs, über ein Zahlungsabkommen und über Ver-
einbarungen zwecks Meistbegünstigung. Die Ein-
zelheiten ergeben sich aus den Unterlagen. Der
Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, Bedenken
nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Vizepräsident **LÜBKE**: Sind Einwendungen zu
machen? — Das ist nicht der Fall. Dann **beschlie-**
ßen wir, gegen den Entwurf keine Einwendungen
nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Umstellung
der Portugal gewährten Vertragszollsätze
auf den neuen deutschen Wertzolltarif** (BR-
Drucks. Nr. 141/52).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-
ersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Das Ihnen
in BR-Drucks. Nr. 141/52 vorliegende Zollabkom-
men mit Portugal hat den Bundesrat bereits am
1. Februar 1952 beschäftigt. Die Regierungsvorlage
ist im Bundestag unverändert verabschiedet wor-
den. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, von
den Rechten gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG keinen
Gebrauch zu machen.

Vizepräsident **LÜBKE**: Erfolgen Einwendungen?
— Das ist nicht der Fall. Wir haben entsprechend
dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters **be-**
schlossen, zu dem Entwurf einen Antrag nach Art.
77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

(B)

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung
der Straßenverkehrs - Zulassungsordnung**
(BR-Drucks. Nr. 124/52).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-
ersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Die in
BR-Drucks. Nr. 124/52 vorgesehenen Änderungen
der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung beziehen
sich auf die vom Bundesrat im Herbst vorigen
Jahres verabschiedete Verordnung. Durch die Än-
derungen sollen einige Fristen für das Inkrafttre-
ten bestimmter Zulassungsvoraussetzungen ver-
längert werden, weil die notwendigen technischen
Vorbereitungen nicht rechtzeitig abgeschlossen
werden konnten. Der Verkehrsausschuß bittet Sie,
der Verordnung zuzustimmen.

Vizepräsident **LÜBKE**: Einwendungen werden
nicht erhoben. Danach hat der Bundesrat **beschlos-**
sen, dem Entwurf einer Verordnung zur Ände-
rung der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art.
129 Abs. 1 Satz 1 GG zuzustimmen.

Wir gehen über zu Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung
eines Bundesamtes für Auswanderung** (BR-
Drucks. Nr. 142/52).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
ersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Die Lage
der Bundesrepublik nach dem zweiten Weltkrieg,

insbesondere die Schwierigkeiten bei der Einglie-
derung der Heimatvertriebenen in die deutsche
Wirtschaft, haben zu einer **Verstärkung des Aus-**
wanderungsdranges geführt, der organisch erfaßt
und geleitet werden muß. Aus diesen Gründen soll,
an die früher bestehenden Einrichtungen des Rei-
ches anknüpfend, ein Bundesamt für Auswande-
rung errichtet werden, das unter Anerkennung des
Rechts auf Auswanderung die staatliche Einfluß-
nahme auf die Auswanderung, den Schutz und die
Fürsorge für diejenigen, die die Heimat verlassen
wollen, wahrnehmen soll.

Der Bundesrat hat in seiner 56. Sitzung am 11.
Mai 1951 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen,
einige Änderungen vorzuschlagen, im übrigen aber
gegen den Entwurf Einwendungen nicht zu er-
heben. Der Deutsche Bundestag hat sämtlichen
Abänderungsvorschlägen des Bundesrates entspro-
chen und den Entwurf in der vorliegenden Fassung
verabschiedet. Der Ausschuß für innere Angelegen-
heiten empfiehlt, einen Antrag nach Art. 77 Abs.
2 GG nicht zu stellen.

Vizepräsident **LÜBKE**: Werden Einwendungen
gemacht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der
Bundesrat **beschlossen, hinsichtlich des vom Deut-**
schsen Bundestag am 27. März 1952 verabschiedeten
Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes
für Auswanderung einen Antrag nach Art. 77 Abs.
2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhält-**
nisse der unter Artikel 131 des Grund-
gesetzes fallenden Personen vom 11. Mai (D)
1951 (BGBl. I S. 307), (Antrag des Landes
Berlin) (BR-Drucks. Nr. 117/52).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
ersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Das vor-
stehend bezeichnete Gesetz ist in Berlin in Kraft
gesetzt worden durch ein **Berliner Mantelgesetz**
vom 13. Dezember 1951. Zu diesem Gesetz ist am
gleichen Tage ein Berliner Durchführungsgesetz
ergangen, und dieses Durchführungsgesetz hat die
Anwendung der Vorschriften des § 74 des Bundes-
gesetzes aufgeschoben. Den **Berliner Angehörigen**
des öffentlichen Dienstes sind infolgedessen noch
keine Ansprüche gemäß § 74 des Bundesgesetzes
erwachsen. Berlin hat im Jahre 1945 auf Anord-
nung der Besatzungsmächte die bestehenden
Beamtenverhältnisse nicht fortsetzen können und
mußte — auch soweit im Dienst stehende Beamte
in der Verwaltung verblieben — **Anstellungsver-**
träge auf arbeitsrechtlicher Grundlage abschließen.
Hinsichtlich der dadurch eingetretenen Schwierig-
keiten darf ich auf die dem Antrag beigelegte Be-
gründung verweisen.

Die Beseitigung der dargelegten Schwierigkeiten
wurde zunächst in einer Weise versucht, die der
Regelung in § 8 der Fünften Durchführungsver-
ordnung zum Gesetz gemäß Art. 131 GG entspricht.
Jedoch wurde hierdurch keine befriedigende Lösung
erzielt. Das Berliner Abgeordnetenhaus hat da-
her einen fast einstimmigen Beschluß über die
Einbringung des vorliegenden Initiativgesetzent-
wurfs gefaßt, weil nur durch ihn den besonderen
politischen und rechtlichen Verhältnissen in Ber-
lin Rechnung getragen werden kann.

(A) Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich mit dem Antrage befaßt und empfiehlt Ihnen, zu beschließen, den vom Lande Berlin eingebrachten Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

RITTER von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung wird zu dem Gesetzentwurf, falls er heute vom Bundesrat angenommen werden sollte, bei der Weiterleitung an den Bundestag Stellung nehmen. Ich darf bemerken, daß das Bundesministerium des Innern bereits im Ausschuß für innere Angelegenheiten des Bundesrates auf die gegen den Entwurf bestehenden Bedenken hingewiesen hat.

Vizepräsident **LÜBKE**: Erfolgen noch Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem **Vorschlage des Herrn Berichterstatters** zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(B) Vizepräsident **LÜBKE**: 29 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen! Danach hat der Bundesrat beschlossen, den vom Lande Berlin eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestage einzubringen.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 111/52).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 im Lande Berlin in Kraft gesetzt worden ist, soll durch vorliegenden Entwurf die Anwendung dieses Gesetzes im Lande Berlin geregelt werden. Der federführende Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen Ihnen, die aus Nr. 1 der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 111/52 ersichtliche **Änderung** zu beschließen, im übrigen aber — in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Arbeits- und Sozialpolitik — dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ferner schlägt Ihnen der Finanzausschuß die aus Nr. 2 der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 111/52 ersichtliche **Empfehlung an die Bundesregierung** vor.

RITTER von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! der vom Ausschuß für innere Angelegenheiten empfohlene neue **§ 6 a** der Fünften Durchführungsverordnung soll dem **Bund** eine **Beteiligung an der Versorgungslast** der von einem Dienstherrn im Bundesgebiet auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellten Beamten zur Wiederverwendung auferlegen, die im Hinblick auf die Einbeziehung Berlins in den Geltungsbereich des Gesetzes zu Art. 131 GG nunmehr als **Berliner Beamte** anzusehen sind, während sie ohne die Einbeziehung als verdrängte Beamte anzusehen wären. Dem Bund soll überlassen bleiben, sich mit Berlin auseinanderzusetzen. Diese Regelung ist im Gesetz nicht vorgesehen und kann nach Auffassung der Bundesregierung mangels gesetzlicher Ermächtigung auch nicht in einer **Rechtsverordnung** erfolgen. Die erwähnten Beamten sind, da der § 84 des Gesetzes gleichzeitig mit dessen übrigen Vorschriften in Kraft getreten ist, niemals verdrängte Beamte im Sinne des Gesetzes gewesen, für die allein nach § 42 eine Verpflichtung des Bundes zur Beteiligung an der Versorgungslast besteht. Der **Finanzausschuß** des Bundesrates hat dies anerkannt und hat sich daher damit begnügt, die Bundesregierung zu ersuchen, mit dem Lande Berlin ein **Abkommen** dahin zu schließen, daß es sich an der Versorgungslast der genannten Beamten beteiligt. Ich kann — zugleich namens des Herrn Bundesfinanzministers — erklären, daß die Verhandlungen über ein solches Abkommen eingeleitet sind. Berlin hatte bereits bei den Ressortbesprechungen eine entsprechende Erklärung abgegeben. Die Bundesregierung wird alles tun, um den Abschluß des Abkommens zu beschleunigen. Darüber hinaus kann sie aber nichts unternehmen. Sie ist nämlich gesetzlich nicht befugt, zu Lasten des Bundes in Vorlage zu treten oder eine Bürgerschaft für die Erfüllung der Verpflichtung Berlins zu übernehmen. Eine diesbezügliche Bestimmung in der Verordnung wäre nach Auffassung der Bundesregierung mangels einer gesetzlichen Grundlage ungültig. (D)

Ein **Verzicht auf § 6 a** liegt im übrigen auch im Interesse der baldigen Verabschiedung der Verordnung, von der nicht nur die Betreuung der in Berlin wohnhaften Beamten und Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis nach Art. 131 GG, sondern auch zahlreicher im Bundesgebiet wohnhafter Beamter und Versorgungsempfänger aus Berlin abhängt, die bisher mangels Erfüllung des Stichtages des 23. Mai 1949 leider nicht berücksichtigt werden durften. Die Bundesregierung bittet daher dringendst darum, auf den § 6 a zu verzichten und der Verordnung zuzustimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Der **§ 6 a**, gegen den Herr Staatssekretär Ritter von Lex soeben gesprochen hat, ist zurückzuführen auf eine **bayerische Anregung**, die bei der Beratung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen gegeben wurde. Wir hatten damals die Mitteilung erhalten, daß sich das Land Berlin in Ansehung der bereits in den Dienst eines anderen Dienstherrn im Bundesgebiet übernommenen Personen, auf die im Versorgungsfall § 42 des Gesetzes anzuwenden gewesen wäre, die aber gemäß § 82 des Gesetzes nunmehr dem Lande Berlin zur Last fallen, zum Abschluß von **Gegenseitigkeitsabkommen** über die Beteiligung an der Versorgungslast

(A) bereit erklärt habe. Es war damals darauf hingewiesen worden, daß bei der Vielzahl der in Betracht kommenden Dienstherrn des Bundesgebietes der Weg von Gegenseitigkeitsverträgen nicht gangbar sei. Statt dessen wurde von Bayern aus vorgeschlagen, daß die Verpflichtungen des Landes Berlin entweder in der Verordnung selbst festgelegt werden sollten oder daß der Bund vorbehaltlich einer Auseinandersetzung mit Berlin weiterhin die sich aus § 42 des Gesetzes ergebenden Verpflichtungen tragen soll. Die Anregung, der sich dann auch das Innenministerium von Nordrhein-Westfalen angeschlossen hatte, wurde aber weder in die Verordnung übernommen, noch wurde die Bereitwilligkeit Berlins zum Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen überhaupt erwähnt. Unter diesen Umständen kam es dann zu dem bayerischen Vorschlag, einen § 6 a einzufügen. Wir waren uns damals allerdings im Zweifel darüber, ob eine derartige Bestimmung eine **gesetzliche Grundlage** habe. Bei der Beratung im Finanzausschuß wurde zu dieser Frage auch in dem Sinne Stellung genommen, daß es wohl an einer gesetzlichen Grundlage fehle. Infolgedessen wurde im Finanzausschuß von Bayern vorgeschlagen, man solle sich auf die **Empfehlung** beschränken, die Sie in der BR-Drucks. Nr. 111/1/52 auf Seite 2 vorfinden. Vom Finanzausschuß wird demnach der Bundesregierung empfohlen, mit dem Lande Berlin in Verhandlungen über eine einheitliche Regelung der Fälle einzutreten, in denen das Land Berlin gemäß §§ 42 und 82 des Gesetzes zu Art. 131 GG eine anteilmäßige Erstattung von Versorgungsbezügen für die in den Dienst eines anderen Dienstherrn im Bundesgebiet übernommenen früheren Berliner Beamten vorzunehmen hat. Es heißt dann in der Empfehlung:

(B) Eine einheitliche Regelung ist geboten, da bei der Vielzahl der in Betracht kommenden Dienstherrn des Bundesgebiets der Weg von gegenseitigen Verträgen nicht gangbar ist.

Aus dem Munde des Herrn Regierungsvertreters haben wir nunmehr gehört, die Frage der Verständigung mit Berlin sei schon sehr weit fortgeschritten und man könne damit rechnen, daß auch ohne eine Bindung durch Verordnung das von uns angestrebte Ziel erreicht werde. Infolgedessen ist es, glaube ich, zweckmäßiger, daß man davon absieht, diesen gesetzlich immerhin etwas zweifelhaften § 6 a in die Verordnung einzufügen, und sich darauf beschränkt, die Empfehlung des Finanzausschusses nunmehr zum Beschluß zu erheben, insbesondere im Hinblick darauf, daß die Bundesregierung soeben erklärt hat, daß sie in dieser Frage bereits sehr weit vorwärts gekommen sei.

Vizepräsident **LÜBKE**: Erfolgen noch Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Die BR-Drucks. Nr. 111/1/52, auf die der Herr Berichterstatter Dr. Spiecker Bezug genommen hatte, liegt Ihnen vor. Wer für die auf dieser Drucksache niedergelegte Stellungnahme ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Dr. **RINGELMANN** (Bayern): Ich bitte, die Frage so zu stellen, ob die Nr. 1 oder die Nr. 2 angenommen werden soll. Der Finanzausschuß schlägt unter Nr. 2 die erwähnte Empfehlung an die Bundesregierung vor, falls die Bundesregierung eine Erklärung im Sinne dieser Empfehlung im Plenum nicht abgeben sollte. Die Bundesregierung hat aber nunmehr diese Erklärung abgegeben. Infolge-

dessen ergibt sich die Frage, ob die Empfehlung (C) unter Nr. 1 noch beschlossen werden soll oder ob es nicht genügt, die Nr. 2 zu beschließen.

(Zustimmung.)

Vizepräsident **LÜBKE**: Dann würde ich vorschlagen, daß wir über die beiden Nummern getrennt abstimmen. Wer gemäß Nr. 1 dafür ist, daß ein neuer § 6 a eingefügt werden soll, der stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **LÜBKE**: Damit ist die **Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten auf Einfügung eines § 6 a mit 30 gegen 13 Stimmen abgelehnt**. Wer nunmehr der **Empfehlung des Finanzausschusses unter Nr. 2** zustimmen will, der stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Vizepräsident **LÜBKE**: Die **Empfehlung** ist einstimmig **angenommen**. Im übrigen **stimmt** der Bundesrat dem Entwurf einer **Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** zu.

Es folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

Bestellung von Vertretern der Länder im Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftskasse (BR-Drucks. Nr. 113/52).

Dr. **FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem man sich darüber einig geworden war, die **Amtdauer der vom Bundesrat zu benennenden Vertreter der Länder** ab 1. Mai 1952 jeweils auf zwei Jahre zu beschränken, ist in der 74. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrats am 29. März 1952 beschlossen worden, dem Bundesrat vorzuschlagen, daß die Länder in folgender **Reihenfolge** Vertreter für den Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftskasse benennen:

1. ab 1. Mai 1952 bis 30. April 1954 Bremen, Hessen und Schleswig-Holstein;
2. ab 1. Mai 1954 bis 30. April 1956 Hamburg, Rheinland-Pfalz und Südweststaat.

- A) Für die mit dem 1. Mai 1952 einsetzende Ländergruppe wird folgende namentliche Benennung vorgeschlagen: Bremen: Senator Harmssen, Hessen: Ministerialdirektor Dr. Lauffer, Schleswig-Holstein: Minister Sieh.

Nach Nr. 3 der BR-Drucks. Nr. 113/1/52 sind die dem Verwaltungsrat z. Zt. noch angehörenden Vertreter der Länder — das sind die Herren Präsident Dr. Horlacher (Bayern), Minister a. D. Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen) und Minister Lübke (Nordrhein-Westfalen) mit Wirkung vom 30. April 1952 abzurufen, wenn dem Vorschlag des Finanzausschusses entsprechend beschlossen wird.

Die Empfehlungen des Agrarausschusses sind in BR-Drucks. Nr. 113/2/52, auf die verwiesen wird, niedergelegt. Nach Nr. 1 dieser Drucksache schließt sich der Agrarausschuß dem von mir soeben vorgetragenen Vorschlag des Finanzausschusses an.

Vizepräsident LÜBKE: Erfolgen Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Wer für den Vorschlag des Herrn Berichterstatters ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen.

Ich rufe auf den Punkt 13 der Tagesordnung:

Belastung eines Teils der Liegenschaft der durch Entmilitarisierungsmaßnahmen zerstörten ehem. Torpedoversuchsanstalt Süd in Eckernförde mit einem Erbbaurecht zu Gunsten der Niederdeutschen Optik G. m. b. H. in Eckernförde (BR-Drucks. Nr. 126/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Bundesminister der Finanzen möchte für ein stark beschädigtes Teilgrundstück der früheren Torpedoversuchsanstalt in Eckernförde mit der Niederdeutschen Optik G. m. b. H. einen Erbbaurecht auf 60 Jahre abschließen, der für die wirtschaftliche Verwertung der Anlagen und im Interesse der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von erheblicher Bedeutung ist. Der Finanzausschuß hat sich mit der Angelegenheit befaßt und schlägt vor, dem Vertragsabschluß gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung zuzustimmen.

Vizepräsident LÜBKE: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat beschlossen, der Belastung eines Teiles der Liegenschaft der durch Entmilitarisierungsmaßnahmen zerstörten ehem. Torpedoversuchsanstalt Süd in Eckernförde mit einem Erbbaurecht zu Gunsten der Niederdeutschen Optik G. m. b. H. in Eckernförde gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Benennung von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates und eines Mitgliedes des Vorstandes sowie von Stellvertretern der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 106/52).

Hierzu liegt die BR-Drucks. Nr. 106/3/52 vor. Es wird mir eben auch noch die BR-Drucks. Nr. 106/4/52 überreicht, in der die Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein in Abänderung von II der BR-Drucks. Nr. 106/3/52 folgende Herren vorschlagen:

1. ordentliche Mitglieder
 - c) Ministerialdirektor Dr. Otto (Schleswig-Holstein),
 - e) Staatsminister a. D. Junglas (Rheinland-Pfalz);
2. stellvertretende Mitglieder
 - b) Landesminister Fischer (Hessen),
 - d) Senator Neuenkirch (Hamburg).

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Vorschlag auf BR-Drucks. Nr. 106/4/52 möchte ich für die Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz ein paar Bemerkungen machen. Wir haben in verschiedenen Vorbereitungen, die zwecks Aufstellung dieser Liste geführt worden sind, den Wunsch geäußert, der Bundesrat möge bei denjenigen Gremien, die er im Laufe der Jahre in erheblichem Umfange mit zu beschicken hatte, selbstverständlich nach der einen Seite die rechte Personenauswahl treffen, auf der anderen Seite aber, soweit es sich um Benennungen von 3, 4 oder 5 Mitgliedern handelt, bei denen also nicht alle Länder in gleicher Weise berücksichtigt werden können, eine gewisse Reihenfolge beachten und einen bestimmten Katalog aufstellen, damit nicht immer dieselben Länder in diesen Gremien vertreten sind, während andere Länder ausfallen. Wenn Sie den Katalog für die Gremien, die wir im Laufe der Jahre beschickt haben, einmal überprüfen, werden Sie finden, wie sehr wir berechtigt sind, für unsere Länder zu erklären, daß wir dabei zu kurz gekommen sind. Wir sind auch der Auffassung, daß leider im vorliegenden Fall den Wünschen, die wir in der Vorbesprechung zum Ausdruck gebracht haben, nicht Rechnung getragen worden ist, wie wir auch der Meinung sind, daß die Ihnen jetzt in BR-Drucks. Nr. 106/3/52 vorliegende Liste eine auch nach sonstigen Gesichtspunkten einseitige Zusammensetzung aufweist, die unsere Länder nicht befriedigt hat. Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen, ohne damit an den auf BR-Drucks. Nr. 106/3/52 genannten Persönlichkeiten irgendwie Kritik üben zu wollen, auf BR-Drucks. Nr. 106/4/52 Abänderungsvorschläge vorlegen.

Ich darf bei dieser Gelegenheit noch ein Wort sagen über das Verfahren, das hier angewandt wird, indem gemäß dem Vorschlag unter II 1 b der zukünftige Arbeitsminister des Südweststaates gewählt werden soll. Namens meiner Regierung beschränke ich mich darauf, lediglich das Bedenken anzumelden, ob es möglich ist, daß wir heute Unbekannt wählen, während der Bundesrat ja doch Personen wählen soll. Allerdings möchte ich nur auf dieses Bedenken hinweisen, von der Stellung eines Antrages aber absehen.

Vizepräsident LÜBKE: Erfolgen Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Wir kämen dann zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Abänderungsantrag auf BR-Drucks. Nr. 106/4/52.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Vielleicht empfiehlt es sich, über die Vorschläge c und e auf BR-Drucks. Nr. 106/4/52 getrennt abzustimmen. Es ist denkbar, daß jemand für c stimmen will, nicht aber für e oder umgekehrt.

Vizepräsident LÜBKE: Wird der Vorschlag unterstützt?

(A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern): Ich glaube, daß diese getrennte Abstimmung nicht zum Ziele führen würde, weil ja dann wieder ein Punkt offen bleibt.

(Zustimmung.)

Es besteht nur die Möglichkeit, über den Abänderungsantrag im ganzen abzustimmen. Wenn diese Abstimmung erledigt ist, kann über den gesamten Antrag auf BR-Drucks. Nr. 106/3/52 Beschluß gefaßt werden.

Vizepräsident **LÜBKE**: Ich glaube, die Mehrheit ist für die Abstimmung im ganzen. — Ich bitte also diejenigen, die dem Abänderungsantrag auf BR-Drucks. Nr. 106/4/52 zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **LÜBKE**: Der Antrag ist abgelehnt. Wir kommen nun zu dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 106/3/52.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Ich beantrage getrennte Abstimmung über I (Vorstand) und II (Verwaltungsrat).

(B) Vizepräsident **LÜBKE**: Gegen die getrennte Abstimmung bestehen wohl keine Bedenken. — Dann bitte ich diejenigen, die für den Vorschlag unter I stimmen wollen, die Hand zu erheben. Das ist die überwiegende Mehrheit. **Angenommen!**

Wir kommen zu II.

(Zuruf: Nach Ländern abstimmen!)

Dann bitte ich diejenigen, die zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Vizepräsident **LÜBKE**: Das ist die Mehrheit. **Nr. II ist angenommen.** Somit hat der Bundesrat beschlossen, für den Vorstand und den Verwaltungsrat der Bundesanstalt die in der BR-Drucks. Nr. 106/3/52 vorgeschlagenen Persönlichkeiten zu benennen.

Es folgt Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) (BR-Drucks. Nr. 147/52)

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat am 14. März dieses Jahres hinsichtlich des Kriegsgräbergesetzes den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat sämtliche Abänderungsanträge des Bundesrates angenommen. Der Deutsche Bundestag hat am 2. April die Vorschläge des Vermittlungsausschusses einstimmig angenommen. Es ist daher selbstverständlich, daß auch wir diesem Gesetz nunmehr unsere Zustimmung geben.

Vizepräsident **LÜBKE**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Kriegsgräbergesetz gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 83 GG zuzustimmen.

Wir kommen schließlich zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über Durchführung einer Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 107/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! In der vorigen Sitzung vom 28. März 1952 hatte der Bundesrat den Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Umsatzsteuerstatistik, der nach seiner finanziellen Seite schon vom Finanzausschuß beraten worden war, auch noch dem Rechtsausschuß überwiesen, und zwar zur Prüfung zweier von Hamburg aufgeworfener Rechtsfragen.

Hamburg hatte vor allem das Bedenken geäußert, ob im vorliegenden Falle nicht statt einer Verwaltungsanordnung eine Rechtsverordnung erlassen werden müsse. Der Rechtsausschuß hat diese Frage geprüft. Er hält mit der Bundesregierung eine **Verwaltungsverordnung** im vorliegenden Fall für ausreichend, weil der Entwurf lediglich für Behörden geltende Vorschriften enthält und keine Rechtspflicht zu Lasten von Privatpersonen statuiert. Es sind auch keine sonstigen Gründe ersichtlich, die für die in dem Entwurf enthaltenen Bestimmungen die Form einer Rechtsverordnung oder gar eines Gesetzes notwendig machen könnten.

Auch die von Hamburg aufgeworfene Frage, ob die Verordnung außer auf Art. 84 Abs. 2 GG und Art. 108 Abs. 6 GG auch auf Art. 85 Abs. 2 GG gestützt werden könne, hat der Rechtsausschuß verneint. Soweit die Ermächtigung zum Erlass einer solchen Verwaltungsverordnung nicht schon aus Art. 84 Abs. 2 folgt, wird ihr Erlass jedenfalls durch Art. 108 Abs. 6 in ausreichender Weise gedeckt. Eines zusätzlichen Hinweises auf Art. 85 Abs. 2 GG bedarf es also überhaupt nicht.

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten sind daher gegen die Vorlage keine Bedenken zu erheben.

Vizepräsident **LÜBKE**: Erfolgen Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann haben wir entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung:

Die nächste Sitzung des Bundesrates ist festgesetzt auf den 25. April 1952, vormittags 10 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen recht frohe Ostern.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 10.51 Uhr.)